

**TARIFORDNUNG
FÜR DIE BENUTZUNG DER ZIVILSCHUTZ- UND MEHRZWECKANLAGE HALDI**
(vom 13. Dezember 2022)

Der Gemeinderat Schattdorf und der Gemeinderat Bürglen,
gestützt auf Artikel 20 bzw. Artikel 18 der Gemeindeordnung (GO) beschliessen:

Präambel:

Die Gemeinden Schattdorf und Bürglen betreiben gemeinsam die Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi. Die operativen und administrativen Aufgaben der Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi obliegen der Gemeinde Schattdorf.

Artikel 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinden von Schattdorf und Bürglen erheben für die Benutzung der Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi die in dieser Tarifordnung festgesetzten Gebühren.

² Die Aufsicht über den Eingang der Gebühren liegt bei der Finanzabteilung der Gemeinde Schattdorf.

³ Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung Schattdorf und Bürglen dürfen keine Gebührengelder entgegennehmen.

⁴ Auf begründetes Gesuch hin und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Bürglen kann der Gemeinderat Schattdorf die festgesetzte Gebühr reduzieren oder erlassen.

⁵ Bei ausserordentlicher Benutzung behält sich der Gemeinderat Schattdorf, nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Bürglen, die Gebührenfestsetzung vor.

Artikel 2 Benutzergruppen

¹ Die Tarife für die Benutzung der Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi richten sich nach den Benutzergruppen.

² Benutzergruppe 1: Ortsvereine und Jugendorganisationen von Schattdorf und Bürglen

³ Benutzergruppe 2: Private und Firmen mit Wohnsitz in Schattdorf und Bürglen

⁴ Benutzergruppe 3: Auswärtige Vereine, Private oder Firmen

Artikel 3 Dauernde Belegung

¹ Die dauernde Belegung meint wöchentliche Belegungen innerhalb eines Schuljahres.

² Dies gilt grundsätzlich für eine Belegung von jeweils max. 2 Stunden pro Woche.

³ Mehrere Belegungen pro Woche werden kumuliert verrechnet.

Benutzergruppe	2 Stunden pro Woche
Benutzergruppe 1	kostenlos
Benutzergruppe 2	Fr. 500.—
Benutzergruppe 3	Fr. 1'000.—

Artikel 4 Einmalige Belegung (Trainingsbetrieb)

Benutzergruppe	Belegung	bis 1 Tag	pro zusätzlicher Tag
Benutzergruppe 1	pro Lokal	kostenlos	kostenlos
Benutzergruppe 2	pro Lokal	Fr. 40.—	Fr. 20.—
Benutzergruppe 3	pro Lokal	Fr. 60.—	Fr. 30.—

Artikel 5 Festveranstaltungen inkl. Bodenabdeckung und Instruktion Soundanlage

Benutzergruppe	ohne Eintritt und kostenloser Konsumation	mit Eintritt und / oder kostenpflichtiger Konsumation
Benutzergruppe 1	Fr. 100.—	Fr. 100.—
Benutzergruppe 2	Fr. 180.—	Fr. 280.—
Benutzergruppe 3	Fr. 270.—	Fr. 420.—

Artikel 6 Sonderregelungen

¹ Für spezielle Anlässe oder für die Benutzung von Räumlichkeiten und Anlagen, die diese Tarifordnung nicht regelt, setzt der Gemeinderat von Schattdorf, nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Bürglen, die Benutzungsgebühr fest.

² Dienstleistungen oder Nachreinigungen durch die Gemeindeverwaltung Schattdorf werden mit Fr. 75.—/Std. verrechnet.

³ Sollten sich die Voraussetzungen einer erteilten Bewilligung ändern, behält sich der Gemeinderat von Schattdorf vor, nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Bürglen, Anpassungen betreffend Benutzung und Tarif vorzunehmen.

⁴ Für die Musikschule Uri ist die Benutzung aller Lokalitäten im Rahmen der normalen Übungs- und Vortragstätigkeit kostenlos.

Artikel 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Beitragsansätze für die Benutzung der Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi vom 1. Dezember 1993 werden aufgehoben.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Schattdorf / Bürglen, 13. Dezember 2022

Gemeinderat Schattdorf

Gemeindepräsident: Bruno Gamma

Gemeindeschreiberin: Esther Arnold

Gemeinderat Bürglen

Gemeindepräsidentin: Luzia Gisler

Gemeindeschreiber: Stephan Huber